

## **Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für den ökologischen Landbau für das Verpflichtungsjahr 2023**

### **1. Einreichungsfrist**

Die Einreichungsfrist endet am 15. Mai 2023. Der Antrag auf Auszahlung der Zuwendung ist zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag sowie dem Flächenverzeichnis über ELAN einzureichen. Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages wird eine Säumniskürzung verhängt oder der Antrag abgelehnt.

### **2. Nachträgliche Antragsänderung**

Antragsänderungen, wie z.B. die Anpassung der Größe oder Nutzarart sind noch nach Einreichung des Antrags im Rahmen des Flächenmonitorings möglich.

Änderungen, die zur Erhöhung der beantragten Flächen führen, können bis zum 30. September 2023 im Antrag über die Mehrfacheinreichung in ELAN vorgenommen werden. Ändert sich nach Antragstellung die tatsächliche oder geplante Hauptnutzung der Flächen im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli 2023, so ist dies über die Mehrfacheinreichung im ELAN unverzüglich zu ändern.

Änderungen oder Rücknahmen die im Zusammenhang mit Verstößen, die durch andere Mittel als das Flächenmonitoring und Verwaltungskontrollen aufgedeckt werden, oder wenn Sie darüber informiert wurden, dass die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle geplant ist, sind jedoch nicht zulässig.

### **3. Kontrollbescheinigung**

Laut geltender Richtlinie zur Förderung des ökologischen Landbaus muss lt. Ziffer 5.2 die Kontrollbescheinigung nach VO (EG) Nr. 834/2007 bzw. der Folgeverordnung (EU) 2018/848 innerhalb von sechs Wochen nach der Jahreskontrolle bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht werden.

Unter Ziffer 8.4.2.3 der o.g. RL wird ausgeführt, dass die Zuwendung um 5 % gekürzt wird, wenn die Prüfbescheinigung wiederholt nicht innerhalb von sechs Wochen eingereicht wird. Sofern bereits in der Vergangenheit der Zuwendungsbetrag wegen verspäteter Einreichung der Kontrollbescheinigung gekürzt wurde und die Kontrollbescheinigung zu diesem Antrag erneut zu spät eingereicht wird, wird der Zuwendungsbetrag zusätzlich um den halben Prozentwert gekürzt, der beim zuletzt ermittelten Verstoß Anwendung fand.

### **4. Flächenaufstellung**

Im Antrag auf Auszahlung für 2023 werden die Flächen, für die Sie die Bindung „OEKO“ im diesjährigen Flächenverzeichnis vergeben haben, eingeblendet.

Falls Sie die Förderung von Unterglas-Flächen beantragen, tragen Sie dies bitte in der entsprechenden Spalte ein. Beachten Sie dabei, dass das Gewächshaus für die Förderung mit Unterglas-Prämie aus Glas bestehen muss oder über eine Stehwandhöhe von mindestens 3 m und eine automatische Lüftungsregelung verfügen muss. Außerdem muss die jährliche Nutzungsdauer mindestens 9 Monate betragen. Flächen, die nicht der Kultivierung von Pflanzen dienen wie beispielsweise Flächen, auf denen gelagert, verpackt oder Substrat gemischt wird, sind nicht förderfähig.

### **5. Anlage Viehbestand**

Bitte beachten Sie, dass für das Dauergrünland des Betriebes keine oder nur eine gekürzte Prämie zur Förderung des Ökologischen Landbaus gewährt wird, wenn der Viehbesatz unter 0,3 RGV / ha Dauergrünland im Jahresdurchschnitt liegt.

Geben Sie in der Anlage Viehbestand an, wenn Sie kein Dauergrünland bewirtschaften oder die Prämie für das Dauergrünland nicht beantragen möchten, weil Sie den Mindestbesatz von 0,3 RGV / ha Dauergrünland nicht einhalten.

Es ist anzugeben, ob Rinder im Betrieb gehalten werden oder nicht. Angaben über die gehaltene Anzahl Rinder sind in der Anlage Viehbestand nicht zu machen. Sofern Rinder gehalten werden, ist unbedingt die eingetragene HIT-Nummer zu prüfen und ggfls. zu ergänzen bzw. zu korrigieren. Wenn Rinder an mehreren Betriebsstätten gehalten werden, sind alle HIT-Betriebsnummern anzugeben, unter denen die Rinder des Betriebes gemeldet sind.

Die für den Antrag relevanten Rinderdaten werden automatisiert der HIT-Datenbank entnommen. Für das Auszahlungsverfahren können nur Meldungen zu Viehdaten berücksichtigt werden, die innerhalb von 7 Tagen nach Ablauf des Verpflichtungsjahres 2023 in der HIT-Datenbank erfolgt sind.

Für alle anderen Raufutterfresser müssen die tatsächlichen Bestände zu den in der Anlage dargestellten Stichtagen angegeben werden.

Sofern der Antrag vor dem 01.04.2023 eingereicht wird und sich die Zahl der darin angegebenen Tiere zum 01.04.2023 ändert, ist diese Änderung über ELAN mitzuteilen.

**Beachten Sie, dass Sie bis zur Auszahlung der Prämie für das Verpflichtungsjahr 2023 die Angaben zum Viehbestand für die letzten beiden Quartale 2023 zu den Stichtagen 01.07.2023 und 01.10.2023 spätestens bis zum 31.01. des auf das aktuelle Verpflichtungsjahr folgenden Jahres nachreichen müssen. Ab 2023 sind die Angaben zum Viehbestand über ELAN nachzureichen. Es wird Ihnen kein Formular mehr zugeschickt. Tragen Sie die Daten zu den Stichtagen 01.07.2023 und 01.10.2023 bis zum 31.01.2024 in ELAN ein.**

**Nach Ablauf dieser Frist wird der Antrag auf Auszahlung abgelehnt.**

## **6. Wichtige Hinweise**

Im Fall der gleichzeitigen Förderung der Öko-Regelung Nummer 4 (Extensivierung des gesamten Dauergrünlands) wird die Zuwendung für Dauergrünland im Rahmen der Förderung des ökologischen Landbaus in jedem Jahr um 50 Euro je Hektar gekürzt.

Im Fall der gleichzeitigen Förderung der Öko-Regelung Nummer 6 (Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturfleichen ohne Verwendung von chemisch-synthetischen PSM) wird die Zuwendung im Rahmen der Förderung des ökologischen Landbaus in jedem Jahr um den geplanten Einheitsbetrag je Hektar gekürzt.

Im Fall der gleichzeitigen Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie („Erschwernisausgleich Pflanzenschutz“) wird die Zuwendung im Rahmen der Förderung des ökologischen Landbaus in jedem Jahr um den geplanten Einheitsbetrag je Hektar gekürzt.